

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 3 ♦ Jahrgang 2006 ♦ vom 24.03.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Wirtschaftsförderung und Tourismus - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004
2. 4. Änderungssatzung vom 14.03.2006 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988

### **Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Wirtschaftsförderung und Tourismus - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004**

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hier- mit öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2004**

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Wirtschaftsförderung und Tourismus - zum 31.12.2004 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 333.369,43 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2004 in Höhe von 565.090,94 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Wirtschaftsförderung und Tourismus, wie oben ausgeführt, festgestellt.

#### **2. Abschließender Vermerk der Gemein- deprüfungsanstalt NRW**

- 2.1 Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH (Krefeld) hat am 27.10.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Wirtschaftsförderung und Tourismus - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag:  
Thomas Siegert, Herne, den 7. Februar 2006

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Wirtschaftsförderung und Tourismus - liegen in der Zeit vom 02.05.06 bis 12.05.06 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 713, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 14.03.2006

Erster Betriebsleiter  
Ulrich Janssen

Im Auftrag  
Gerd Lange

## **4. Änderungssatzung vom 14.03.2006 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 30.11.1988**

### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 1994, S.666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 126;18. August) zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. v. 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 463) mit Wirkung vom 11. Mai 2005, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NRW S. 342) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 1 Absätze 2, 3, 5, 6 und 7 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

##### **Absatz 2**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag von Dritten (Entwässerungsverbänden u.a.) betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln und Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

##### **Absatz 3**

Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind bzw. werden Abwasseranlagen hergestellt, die in den einzelnen Siedlungsgebieten und Ortschaften ein jeweils abgrenzbares Netz und eine rechtliche und technische Einheit bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung den Erfordernissen und den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend

- a) im Trennverfahren (Leitungen für Schmutz- und für Regenwasser)
- b) im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Regenwasser)
- c) nur zur Schmutzwasserbeseitigung - auch als Druckentwässerung einschl. der dazugehörigen Pumpstationen - betrieben werden.

## **Absatz 5**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die haustechnischen Abwasseranlagen. Diese Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, insbesondere Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung (Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze) und der Hausanschlussleitung (Leitung mit Prüfschacht auf dem Grundstück), private Hauspumpstationen.

## **Absatz 6**

Grundstücksentwässerungsanlagen und ähnliche Abwasseranlagen auf Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Die Entsorgung umfasst die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung wird vom Niersverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

## **Absatz 7**

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe, soweit sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentliche Entwässerungsanlage integriert sind.

## **Artikel II**

**§ 2 Absätze 2, 3 und 4 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung**

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

#### **Absatz 2**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Anlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

#### **Absatz 3**

**Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 2 wird dieser Absatz überflüssig und die folgenden Absätze können somit aufrücken (Absatz 4 wird 3, Absatz 5 wird 4 und Absatz 6 wird 5).**

#### **Absatz 4**

Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

## **Artikel III**

**§ 3 Absätze 1 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung**

### **§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts**

#### **Absatz 1**

Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

#### **Absatz 3**

Räume bzw. Grundstücke, die unterhalb der Rückstauenebene angeschlossen sind bzw. werden, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen - DIN 1986-100 über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage gegen Rückstau gesichert sein. Rückstauverschlüsse können nur auf Antrag im Ausnahme-

fall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.  
Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.

## Artikel III

### § 4 Absätze 1, 9, und 10 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung

#### § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

##### Absatz 1

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Stadt kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal oder in die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 6 dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung, Rückhaltung, verzögerte Einleitung oder vergleichbare Einrichtungen verlangen.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet oder ihr überlassen werden

- a) gemäß § 59 Abs. 1 LWG genehmigungsbefürdigtes Abwasser ohne Genehmigung,
- b) Stoffe deren Einleitung der Niersverband untersagt hat.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen daneben den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

##### Absatz 9

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

##### Absatz 10

Die Gemeinde kann auf Antrag befristet, jederzeit widerruflich Befreiungen von den Anforderungen des Absatzes 2 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

## Artikel IV

### § 5 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

#### § 5 Anschlusszwang

##### Absatz 1

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage hergestellt ist. Anschlussberechtigte mit Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - sind verpflichtet, diese Anlagen entsprechend § 8 dieser Satzung durch die Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang). Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

Unabhängig vom Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

## Artikel V

### § 7 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung

#### § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

##### Absatz 1

Der Anschlussverpflichtete kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang für einen Teil oder für das gesamte Grundstück widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer vorliegt und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und keine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit besteht. Ein Befreiungsgrund ist nicht gegeben, wenn auf dem Grundstück oder im Gebäude Leitungen umgelegt werden müssen, um an die Kanalisation anschließen zu können.

Sind in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 nicht oder nicht vollständig gegeben, so gilt für die dort anfallenden Abwässer der Anschluss- und Benutzungszwang.

Für gewerbliche Betriebe kann Befreiung nur erteilt werden, wenn das Wasser wieder im Betrieb verwandt wird oder der Betrieb selbst für eine den Vorschriften entsprechende Beseitigung sorgt und die Wasserbehörde die erforderliche Befreiung der Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 (5) LWG erteilt.

## Artikel VI

### § 8 Absätze 1, 3, 4, 5, 7, 9, 10, und 11 der Abwasserbeseitigungssatzung erhalten folgende Fassung

#### § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

##### Absatz 1 (Alt)

Durch die Ergänzung im § 1 Abs. 6 wird dieser Absatz überflüssig und die folgenden Absätze können somit aufrücken (Absatz 2 wird 1, Absatz 4 wird 3, Absatz 5 wird 4, Absatz 6 wird 5 usw.)

##### Absatz 1

Grundstücksentwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig (§ 9); sie werden nicht gestattet, wenn die Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Stadt eine Kläreinrichtung auf dem

Grundstück gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; die provisorisch zugelassene Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig und aufnahmefähig hergestellt ist.

##### Absatz 3

Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 1 müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen (§ 45 BauO NRW mit Durchführungsbestimmungen) und den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die DIN EN 12566-1 sowie die DIN 4261 zu beachten.

Die Einleitung von Regenwasser in eine grundstückseigene Kläranlage ist nicht zulässig.

##### Absatz 4

Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer.

##### Absatz 5

Der aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 1 zu überlassene Klärschlamm und das zu überlassene Abwasser (§ 5 Absatz 1) wird einschließlich evtl. erforderlichen Verdünnungswassers von der Stadt gesammelt und transportiert. Dem Klärschlamm und diesem Abwasser darf Niederschlagswasser nicht zugeführt werden. Daneben gilt bei der Übernahme durch die Stadt die Begrenzung des Besitzungsrechtes entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

##### Absatz 7

Die Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal entsteht bei Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben oder ähnliche Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, mit der entsprechenden Bekanntmachung nach § 5.

##### Absatz 9

Grundstücksentwässerungsanlagen sind, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienen, zu dem in Absatz 8 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

##### Absatz 10

Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen

Abwassereinrichtungen, insbesondere Gräben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dieses trifft nicht zu, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage weiterhin voll oder teilweise von der Stadt gefordert wird.

## **Absatz 11**

Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken sowie für die einwandfreie Unterhaltung und ständige Wartung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

## **Artikel VII**

### **§ 9 Absatz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung**

#### **§ 9 Anmeldung und Genehmigung**

##### **Absatz 1**

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung, Reinigung oder Vorbehandlung von Abwässern

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher Abgänge,
  - c) des Niederschlagswassers
- bedürfen der Genehmigung der Stadt.

## **Artikel VIII**

### **§ 11 Absatz 4 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung**

#### **§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses**

##### **Absatz 4**

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht herzustellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt den Anschlussnehmer auf Antrag von dieser Pflicht befreien. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht

und öffentlichem Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden.

Bei Änderungen, Ausbesserungen und Erneuerungen an privaten oder öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt die nachträgliche Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.

Die Arbeiten müssen fachgerecht und gemäß den dafür geltenden technischen Vorschriften nach Anlage 1 zu dieser Satzung durchgeführt werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

## **Artikel IX**

### **Die Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung**

#### **Einleitung**

Die Bestimmungen legen im Interesse der öffentlichen Sicherheit einheitliche technische Bestimmungen als anerkannte Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken fest. Hierzu zählen auch die anderen in der DIN 1986 angegebenen DIN-Vorschriften und die einschlägigen DWA-Regelwerke.

#### **Verlegung von Leitungen**

##### **Allgemeines**

Für die Verlegung von Grundleitungen gelten die Festlegungen für Baugruben und Gräben nach DIN 4124 und für Kanäle und Leitungen - Einbau - Lagerung - Wasserdichtheit nach DIN EN 1610

#### **Verlegung von Leitungen**

##### **-Rückstausicherung-**

Angeschlossene Grundstücksentwässerungsanlagen sind wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Schmutz- und Niederschlagswasser, das unterhalb der Rückstauenebene "Oberkante Straße" anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Rückstauverschlüsse bzw. Rückstauklappen können nur auf Antrag im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

#### **Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Entwässerungsanlage**

In Wasserschutzzonen bedarf dieses einer besonderen Sorgfalt. Nach den Regelungen des DWA Arbeitsblattes A 142 sind die Kontrollen alle 5 Jahre mittels Kamera durchzuführen.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 14.03.2006

Janssen  
Bürgermeister